Sonderdruck aus:

Jahrbuch für Erfurter Geschichte

Band 12

2017

Gesellschaft für Geschichte und Heimatkunde von Erfurt e. V.

MISZELLEN

Der Standort der Fuggerfaktorei in Erfurt (1503–1556)

Von MICHAEL KRUPPE

In Anknüpfung an den im Band 9 des „Jahrbuchs für Erfurter Geschichte" veröffentlichten Aufsatz über die Erfurter Fuggerfaktorei kann nun aufgrund weiterer Forschungen mehr Klarheit in die Geschichte dieser Niederlassung gebracht werden.[1]

Bisher wußte man, daß der Fuggerfaktor Hieronymus Wiedemann in den Erfurter Steuerbüchern, den sogenannten Verrechten, im Jahre 1547 als Eigentümer des Hauses zum Tannenberge in der Spezialgemeinde Mercatorum intra eingetragen war; dieses Haus hatte noch 1530 dem Erfurter Bürger Johannes Cranichfeld gehört.[2] HEINRICH AUGUST ERHARD macht in seiner 1836 erschienenen „Diplomatischen Geschichte des Erfurthischen Handels- und Gewerb-Wesens älterer Zeiten" im Quellenanhang unter der Nummer 31 durch ein Regest auf eine am 18. Juni 1535 ausgestellte Urkunde aufmerksam.[3] Die Urkunde, die damals wohl im Provinzialarchiv zu Magdeburg verwahrt wurde, liegt heute im Stadtarchiv Erfurt.[4] Sie wird im Folgenden unter Voranstellung eines Regests ediert.[5]

---

1) Michael KRUPPE, Die Geschichte der Fuggerfaktorei in Erfurt (1503–1556). In: Jahrbuch für Erfurter Geschichte 9 (2014), S. 59–71.

2) KRUPPE, Fuggerfaktorei in Erfurt (wie Anm. 1), hier: S. 68.

3) Heinrich August ERHARD, Diplomatische Geschichte des Erfurthischen Handels- und Gewerb-Wesens älterer Zeiten. In: Neues Allgemeines Archiv für die Geschichtskunde des Preußischen Staates 1 (1836), S. 89–128, 196-236, hier: S. 233, Nr. 31.

4) Stadtarchiv Erfurt, 0–0/A XXXVI–11.

5) Dabei werden die folgenden Grundsätze beachtet. 1. Mit Ausnahme der am Satzanfang stehenden Wörter und der Eigennamen wird konsequente Kleinschreibung durchgeführt. 2. Die Transkription erfolgt buchstabengetreu. 3. Die Zeichen u und v sowie i und j werden nach dem Lautwert wiedergegeben. 4. Die Zusammen- und Getrenntschreibung und die Zeichensetzung sind normalisiert.

1535 Juni 18. Erfurt.

Der Rat zu Erfurt gibt Hieronymus Widemann, Verweser der Hütte zu Hohenkirchen, und seinen Erben, auf sechs Jahre die Erlaubnis, in seinem Hause zum Tannenberge bei der Kaufmannskirche Kupfer niederzulegen, in der Stadt zu verkaufen oder wieder auszuführen, gegen eine jährliche Abgabe von 6 Gulden, die jedoch, wenn er in einem Jahre gar kein Kupfer einführen würde, für ein solches Jahr entfallen soll.

Wir, rathsmeyster unnd rath der stadt Erffurdt, bekennenn vor unns und unsere nachkhomen und thun khundt offentlich mitt dißem brieff, das wir dem erbarnn Hieronimo Widemann, verweser der hutten zu Hohennkirchenn, und seynenn erbenn oder nachkhomenn diße hienachbeschriebene freiheyt und gunst gegeben und gethan habenn, geben und thun ime, seynn erbenn oder nachkhomen dieselbenn hiemitt inn crafft dießes brieffs, nemlich das er sechs jar langk die gunst und macht habenn soll, zu seyner notturfft und gelegenheyt kupffer inn seyner behausunge zum Thannenberg bey kauffmanskirchen ein- und nydderzulegen, dieselbenn kupffer further nach seyner gelegenheyt inn der stadt zu verkeuffen oder widerumb dorauß fhurenn zu lassen, ane unser, des raths und unser nachkhomen verhinderunge oder einrehde, und sollenn die bestimpten sechs jare nicht eher angehn dann vonn dem tage, als er zum ersten mahl obberurter gestalt kupffer hie nidderlegen wirt, welchenn anfangk er uns also antzeygenn soll. Gegenn solcher freiheyt und gunst soll und will er uns und unsern nachkhomen die bemeltenn sechs jare langk yegklichs jars inn unser kemmerey reychenn und geben sechs guldenn. Wue er aber inn den sechs jarenn eyns oder mehr jare gar kheinn kupffer hie nidderlegenn wurde, soll er desselbenn jares den zinß zu geben nicht schuldig seyn, auch[a] *dieselbigen ledige jare zu den benanten sechs jaren nicht gerechent werdenn*[b]*. Daruber sollenn unnd wollenn wir oder unser nachkhomen ine solcher nidderlage halbenn des kupffers weither mitt kheynenn auffsetzenn oder anlagen beschwerenn, sondernn bey den bestimptenn sechs guldenn die sechs jare langk pleibenn lassenn, doch uns und unser stadt vonn andern guthern an geschoß und anderen pflichtenn unabbruchlich. Was sich auch ausserhalb der zu gleydt, zolle oder schlegeschatz davonn zu gebenn gebürt, soll er fur sych tragenn und gelden. Des zu urkhundt, auch stetter und vehster haltung habenn wir ime dißen brieff mitt unser stadt secretinsigill befestigt gebenn. Gescheenn freitags nach Viti martiris im funfftzehenhundertundfunffunddreissigstenn jare.*

a) bis b) mit Verweiszeichen vor die Zeile auf den linken Rand gesetzt.

Dieses Privileg läßt erkennen, daß Hieronymus Wiedemann sein Haus bereits lange vor 1547, nämlich zwischen 1530 und 1535, von Johannes Cranichfeld erworben haben muß und daß er dort sein Hauptgewerbe, den Kupferhandel, betreiben durfte. Die Fuggerfaktorei war also spätestens seit 1535 im Hause zum Tannenberge in der Spezialgemeinde Mercatorum intra untergebracht und diente sowohl als Kupferlagerstätte als auch als Verkaufsstätte. WALTER SCHMIDT-EWALDS Vermutung, das Haus zum Tannenberg sei „wahrscheinlich identisch mit dem Hause Nr. 177 der früheren Johannisstraße, schräg gegenüber der Kaufmännerkirche“,[6] wäre damit, zumindest was die Lage bei der Kaufmännerkirche angeht, bestätigt. In BERNHARD HARTUNGS „Häuser-Chronik der Stadt Erfurt“ wird für das Haus zum Tannenberge die Hausnummer 54 angegeben.[7] Das daneben befindliche Haus zum Grünen Sittich und Gekrönten Hecht (bei Hartung: Nr. 55) existiert heute noch als Fachwerkhaus mit der Hausnummer Johannisstraße 178; es vermittelt einen ungefähren Eindruck, wie die Fuggerfaktorei seinerzeit ausgesehen haben könnte.

Einen Tannenberg oder eine andere geographische Erhebung gab es an der Stelle nicht, sondern der Name „Haus zum Tannenberge“ leitete sich von dem dazugehörigen Hausbild (Wappen) ab. Nach Auswertung aller vorhandenen Quellen läßt sich festhalten, daß das „Haus zum Tannenberge“ mit dem Haus Johannesstraße Nr. 177 nicht identisch sein kann, da es bereits im 17. Jahrhundert abgebrannt war. In der für die Erfurter Stadtgeschichte maßgeblichen Häuser-Chronik von Otto Rollert heißt es dazu:

„Johannesstraße 177. Bezeichnung des Grundstücks von 1826–1870: Nr. 1149.

Haus & Biereigenhof zum Tannenberge. Zu dem Grundstück gehörte ein Zinshaus (Hinterhaus) „an der Mauer“, das 1587 „zum Settich“ (wohl „zum Sittich“?) genannt und 1605 als zur Einfahrt des Tannenberges gehörend bezeichnet wird. 1644 wird angegeben, dass die Gebäude „meistenteils abgebrannt“ sind und dass das Grundstück „nur eine Hofstatt“ ist. Auch 1666, 1671 und 1682 findet sich der Vermerk „meistenteils abgebrannt“, zuletzt mit dem Zusatze „hinterher ganz abgebrannt und verwüstet“. Erst um 1716 scheint das Haus neu gebaut worden zu sein. Das

6) Walter SCHMIDT-EWALD, Zwei Fugger-Faktoren auf der Hütte zu Hohenkirchen. Ein Zeitbild aus der Epoche des Frühkapitalismus. In: Forschungen aus mitteldeutschen Archiven. Zum 60. Geburtstag von Hellmut Kretzschmar (Schriftenreihe der Staatlichen Archivverwaltung, 3), Berlin 1953, S. 143–165, hier: S. 158.

7) Bernhard HARTUNG, Die Häuser-Chronik der Stadt Erfurt, geschöpft aus den Archiven und der Magistratsbibliothek, Acten und sonstigen authentischen Quellen. 2 Teile, Erfurt 1861 und 1878, hier: Teil 2, S. XX, Nr. 1149.

Grundstück war dem Mainzer Hofe – Mercatorum – freizinspflichtig. Es ist aufgeführt im Stadtlagerbuche von 1680 ff unter Mercatorum 52.“[8]

Demnach ist das jetzige Fachwerkhaus in der Johannesstraße 177, in dem sich gegenwärtig ein Optikergeschäft befindet, erst Anfang des 18. Jahrhunderts auf dem Grundstück der ehemaligen Fuggerfaktorei errichtet worden. Unter den Eigentümern des „Hauses zum Tannenberge“, welche Otto Rollert ab der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts ermittelt hatte, finden wir an erster Stelle den Namen Hieronymus Wiedemann.[9] In dem dazugehörigen Band der Erfurter Verrechtsbücher aus dem Jahre 1569 steht dazu folgender Eintrag:[10]

	Jheronimus Wiedemann[11]	
	hat 1 hauss zum Thannenb[erg]	
Dorann ist ehr	*zinst frey 24 d[enarios]*	
440 fl schuldig	*Idem ein hinderhauss. Zinst*	
[Merc. 52][a]	*Seueri*[12]	*XIII*^{c} *fl*
	Idem 5 a[cker] Weinw[achs] zu Mar-	
	pich,[13] *ist Gleichisch lehenn*	*III*^{c} *L fl*
	Idem ahne weynn	*I*^{c} *XL fl*
	Idem 26 marck Silbers	
[zu Merc. 138][b]	*Idem hat eine Behausunge*	
	ahngezeicht zum Bunthen	
	Lawenn[14] *hinder denn*	
	Weysen Frauwenn,[15] *ist*	
	dem Reiffesteiner under	
	denn Grafen v[on] Stolberg	
	whonende gekauft.	*VII*^{c} *fl*

a) Von anderer Hand mit blauer Tinte nachgetragen.
b) Von anderer Hand mit blauer Tinte nachgetragen.

---

8) Stadtarchiv Erfurt, 5/201-5/1: Otto ROLLERT, Erfurter Einwohner, Häuser und Gärten vom Ende des 16. Jahrhunderts bis Mitte des 19. Jahrhunderts. Band 5, Teil 1, Seiten nicht gezählt [Johannesstraße 177].

9) Stadtarchiv Erfurt, 5/201-5/1: Otto ROLLERT, Erfurter Einwohner. Band 5, Teil 1.

10) Stadtarchiv Erfurt 1-1/XXIII a, Band 11 (1569), pag. 320a.

11) Die Edition erfolgt in weitgehender Anlehnung an Johannes SCHULTZE, Richtlinien für die äußere Textgestaltung bei Herausgabe von Quellen zur neueren deutschen Geschichte. In: Richtlinien für die Edition landesgeschichtlicher Quellen. Hrsg. von Walter HEINEMEYER, Marburg, Köln 1978, S. 25–36.

12) Gemeint ist die Spezialgemeinde Severi.

13) Gemeint ist das Dorf Marbach, heute Ortsteil von Erfurt.

14) Gemeint ist das Haus zum Bunten Löwen.

15) Gemeint ist das Haus zum Weißen Steinlauen [= Steinlöwe].

Aus diesem Eintrag im Erfurter Verrechtsbuch erfahren wir, daß dem Fuggerfaktor Hieronymus Wiedemann im Jahre 1569 nicht nur das Haus zum Tannenberge mit einem dazu gehörigen Hinterhaus gehörte und darauf eine Hypothek von 440 Gulden (fl) lag, sondern daß er auch das Haus zum Bunten Löwen in der Löwengasse (heute Nr. 11) besaß und mehrere Weinäcker in Marbach, Wein im Wert von 490 fl sowie ein durchschnittliches Barvermögen von 26 Mark Silber versteuerte. Wann das Haus zum Tannenberge verkauft wurde, wissen wir leider nicht. Sicher ist jedoch, daß in den Erfurter Verrechten von 1587 Hans Weyrach als Hauseigentümer eingetragen wurde.[16] Obwohl der erste Sitz der Fuggerfaktorei in Erfurt aus der Zeit vor dem Erwerb des Hauses zum Tannenberge bislang noch nicht ermittelt werden konnte, so erlaubt uns der Quellenfund von 1535 zumindest eine wesentliche Feststellung: Im Gegensatz zu Leipzig läßt sich für Erfurt die Lage seiner Fuggerfaktorei quellenmäßig exakt nachweisen.

Sowohl im Hinblick auf die weitere Geschichte der Fugger in Thüringen als auch auf die Handelsgeschichte der Stadt Erfurt stellt sich die Frage, wie das Privileg des Erfurter Rates vom 18. Juni 1535 zu bewerten sei. Hieronymus Wiedemanns Aufgabe bestand bekanntlich darin, den Kupferhandel der Fugger von Hohenkirchen aus zu steuern.[17] Das aus Ungarn stammende Edelmetall sollte in Hohenkirchen gesaigert, zu spezifischen Kupfererzeugnissen weiterverarbeitet werden, die dann nach Hamburg, Lüneburg und Lübeck transportiert und von dort verschifft werden würden. Zum Saigern verwendete man in Hohenkirchen Blei aus Goslar sowie dem Rheinland, welches auf den Messen in Frankfurt am Main beschafft wurde.[18] Das ebenfalls in der Hütte gewonnene Silber fand dagegen seinen Absatz in Nürnberg, Frankfurt am Main, Krakau, Ofen sowie in Oberungarn (im Gebiet der heutigen Slowakei) und Schwaz (Tirol).[19] Aus logistischen Gründen war es daher erforderlich, neben Hohenkirchen auch eine Niederlassung in Erfurt zu gründen.[20]

---

16) Stadtarchiv Erfurt, 5/201–5/1: Otto ROLLERT, Erfurter Einwohner (wie Anm. 6).

17) Götz FREIHERR VON PÖLNITZ, Anton Fugger. 3 Bände (Band 2 und Teil 3 in je 2 Teilen). Mitverfasser von Band 3, Teil 2: Hermann KELLENBENZ (Veröffentlichungen der Schwäbischen Forschungsgemeinschaft, 6, 8, 11, 13, 20; Studien zur Fuggergeschichte, 13, 17, 20, 22 und 29), Tübingen 1958, 1963, 1967, 1971, 1986, hier: Band 3. Teil 2, S. 315–317.

18) PÖLNITZ, Anton Fugger (wie Anm. 17). Band 3. Teil 2, S. 315–317.

19) PÖLNITZ, Anton Fugger (wie Anm. 17). Band 3, Teil 2, S. 315–317.

20) Siehe dazu KRUPPE, Fuggerfaktorei in Erfurt (wie Anm. 1), hier: S. 65.

1525 wurde das Kloster Georgenthal im Zuge des Bauernaufstandes in Thüringen zerstört; die Mönche waren zuvor geflohen und kehrten nie wieder nach Georgenthal zurück.[21] Daher zogen die ernestinischen Herzöge von Sachsen das Klostergut mit allen Zugehörungen ein; sie wurden dadurch die neuen Lehnsherren der Fugger. Matthäus Lachenbeck und Hieronymus Wiedemann, die beiden Faktoren der Saigerhütte Hohenkirchen, hatten in den folgenden Jahren alle Mühe, die Niederlassung den Herzögen gegenüber bei ihren alten Gerechtigkeiten zu behalten. Auf dem Speyerer Reichstag von 1529 gelang es ihnen nach Verhandlungen mit Kurfürst Johann von Sachsen, die alten günstigen Geleitsbedingungen für ihre Firma auf der Erfurter Strecke bestätigt zu bekommen.[22] Doch mit der Festigung des Protestantismus im Reich wurden die Sachsen selbstbewußter und schraubten ihre Forderungen nach oben, die Probleme der Fugger in Thüringen nahmen nun dramatisch zu. Die Ernestiner stellten trotz bestehender Verträge sämtliche Rechte und Privilegien infrage, welche die Fugger einst vom Abt des Klosters Georgenthal erworben hatten. Die sächsischen Herrscher entzogen ihnen nacheinander die Geleitsvergünstigungen für die Warentransporte von bzw. nach Hohenkirchen, erklärten die Zinsvergünstigungen für den Betrieb der Hütte für nichtig, hoben die Waldrechte im Georgenthaler Forst auf und beschlagnahmten ab 1538 systematisch das für den Hüttenbetrieb zwingend notwendige Holz.[23] Die Ernestiner versuchten damit, die Fugger aus Thüringen zu vertreiben und deren Hüttenbetriebe an sich zu bringen. Das konnte ihnen um so leichter fallen, als mit der Gründung des Schmalkaldischen Bundes am 27. Februar 1531 eine neue politische Kraft entstanden war, die sich nach der Verabschiedung einer gemeinsamen Wehrverfassung im Jahre 1533 nun zu einer militärischen Bedrohung für den Fuggerschen Handel entwickeln sollte. Zu allem Übel stand an der Spitze des Bundes der seit 1532 regierende Kurfürst Johann Friedrich von Sachsen gemeinsam mit dem Landgrafen Philipp von Hessen und konnte somit seinen immer maßloser erscheinenden Forderungen gegenüber den beiden Fuggerfaktoren in Hohenkirchen deutlich mehr Gewicht verleihen.

Die Gefahr, die vom Schmalkaldischen Bund für den Fuggerschen Handel in Thüringen auszugehen drohte, ließ sich nicht hoch genug einschät-

---

21) Ernst KOCH, Das Hütten- und Hammerwerk der Fugger zu Hohenkirchen bei Georgenthal in Thüringen. 1495–1549. In: Zeitschrift der Vereins für Thüringische Geschichte und Altertumskunde 26 (34) (1926), S. 285–327 (Teil 1); 27 (35) (1927), S. 1–156 (Teil 2), hier: Teil 2, S. 17.

22) Landesarchiv Thüringen – Hauptstaatsarchiv Weimar, Ernestinisches Gesamtarchiv, Reg. T 1432, Bl. 6, Reg. Cc 258/12, 16, Reg. G Nr. 25/10 f. Siehe dazu auch PÖLNITZ, Anton Fugger (wie Anm. 17). Band 1, S. 498, Anm. 154.

23) PÖLNITZ, Anton Fugger (wie Anm. 17). Band 3, Teil 1, S. 19 f., S. 79 f., Band 3, Teil 2, S. 316.

zen, denn im Ernstfall waren die Faktoren machtlos. Den Kaiser oder den Reichstag als Vermittler anzurufen, war sowohl für Lachenbeck und Wiedemann als auch für Anton Fugger illusorisch, da sich Karl V. seit März 1535 auf einem Feldzug gegen die Türken in Nordafrika befand.[24] Daß bis 1541 kein Reichstag mehr stattfinden sollte, war zu diesem Zeitpunkt noch nicht abzusehen. Unter diesen Umständen sah sich Hieronymus Wiedemann gezwungen, den Erfurter Standort als Lagerstätte auszubauen und die Aktivitäten in Hohenkirchen zu reduzieren.[25] Das unter allerdings stark eingeschränkter Stadtherrschaft des Erzbischofs von Mainz stehende Erfurt bot deutlich mehr Schutz vor einer möglichen Beraubung durch Truppen des Schmalkaldischen Bundes als der schlecht zu verteidigende Hüttenstandort am Amt Georgenthal.

Auch unter steuerlichen Gesichtspunkten bot das Erfurter Privileg vom 18. Juni 1535 der Seite der Fugger die bestmöglichen Bedingungen, indem es die Abgabe, die Hieronymus Wiedemann dem Rat zu leisten hatte, auf 6 Gulden jährlich fixierte. Diese Abgabe brauchte in den Jahren, in denen nichts eingeführt würde, nicht erlegt zu werden. Laut dem Vertrag, den die Fugger am 4. September 1495 mit dem Abt von Georgenthal abgeschlossen hatten, mußte die Saigerhütte in Hohenkirchen jährlich Zins entrichten, und zwar 10 Gulden jährlich, so lange dort mehr gefeiert als gearbeitet wurde, jedoch volle 50 Gulden jährlich, wenn die Saigerhütte in vollem Betrieb war.[26] Wenn man gegen diesen Vertrag das Erfurter Privileg von 1535 hält, dann erkennt man, daß der Rat der Stadt Erfurt dem Fuggerfaktor in finanzieller Hinsicht viel mehr entgegenkam als seinerzeit der Abt von Georgenthal.

Die Beweggründe des Rats der Stadt Erfurt für diesen Schritt sind offensichtlich. Seit dem 15. Jahrhundert führte die Stadt zusammen mit Halle, Naumburg und Merseburg einen erbitterten Wirtschaftskrieg gegen die Stadt Leipzig, die mit Unterstützung des Kaisers sowie der Herzöge von

---

24) Karl BRANDI, Kaiser Karl V. Werden und Schicksal einer Persönlichkeit und eines Weltreiches, Frankfurt 1979 [erstmals München 1937], S. 304 f.

25) Dies spiegelt sich vor allem in den Warentransporten von bzw. nach Hohenkirchen nieder. Die Erfurter Geleitsregister weisen für die Zeit vom 1. Mai bis zum 19. November 1527 insgesamt 151 Wagenladungen Kupfer auf. Von November 1527 bis November 1528 stiegen diese auf die Zahl von 170 Wagenladungen sowie „etliche[n] Karren Kupfer, einigen Wein-, Gewürz-, Blei- und Flachstransporten“. Vom 1. Mai 1535 bis zum 30. April 1536 verzeichnen die Erfurter Geleitsregister nur noch 30 Wagenladungen, welche über Buttelstedt nach Hohenkirchen gelangten. In der Zeit vom 29. Oktober 1540 bis zum 30. April 1541 waren es nur noch 17 Wagenladungen Kupfer. PÖLNITZ, Anton Fugger (wie Anm. 17). Band 1, S. 428, Anm. 15, S. 463 f., Anm. 182, S. 668, Anm. 39; Band 2, Teil 1, S. 522 f., Anm. 180.

26) SCHMIDT-EWALD, Zwei Fugger-Faktoren (wie Anm. 4), S. 158. PÖLNITZ, Anton Fugger (wie Anm. 17). Band 2, Teil 1, S. 528, Anm. 230.

Sachsen versuchte, ihre Konkurrenz nachhaltig zu schwächen. Dabei ging es zunächst nur um die Messeprivilegien und ab 1507 sogar um ein alleiniges Stapel- und Niederlagsrecht. Leipzig hatte am Allerheiligentag (1. November) des Jahres 1458 vom sächsischen Kurfürsten Friedrich dem Sanftmütigen das Privileg erhalten, neben den bereits bestehenden Oster- und Michaelismärkten noch einen dritten Markt abzuhalten, der am Neujahrstag beginnen und die nachfolgenden acht Tagen andauern sollte.[27] Da Halle um die Existenz seines zur gleichen Zeit stattfindenden Neujahrsmarktes fürchtete, verlegte die Stadt ihre Messe um acht Tage. Kurfürst Friedrich II. von Sachsen behauptete daraufhin, daß das Vorgehen der Stadt Halle einen Eingriff in die Gerechtsame der Stadt Leipzig bedeute, und verlangte, daß Halle seinen Neujahrsmarkt wie bisher durchführe. In Wirklichkeit wollte Kurfürst Friedrich II. von Sachsen der erzbischöflich magdeburgischen Stadt den Markt jedoch entreißen und erhob deswegen Klage vor einem westfälischen Femegericht zu Arnsberg.[28] Erzbischof Friedrich von Magdeburg, der Stadtherr von Halle, erreichte mit einem Sendschreiben vom 14. September 1461, daß die Klage des sächsischen Kurfürsten abgewiesen wurde und Halle bei seinen bisherigen Privilegien bleiben sollte. Kaiser Friedrich III. widersetzte sich dem jedoch und verfiel in eine Schaukelpolitik, die sich nur aus seiner berüchtigten Mittellosigkeit erklären läßt. Am 29. Januar 1466 bestätigte er zu Wiener Neustadt auf Ansuchen des sächsischen Kurfürsten Friedrich und seines Bruders Albrecht der Stadt Leipzig das Privileg, am Neujahrstag sowie an den nachfolgenden acht Tagen einen Markt abzuhalten.[29] In der ersten Hälfte des Jahres 1469 widerrief der Kaiser jedoch das Leipziger Neujahrsmarktprivileg zu Gunsten von Halle wieder.[30] Diese Entscheidung war ebenfalls nur von kurzer Dauer, denn bereits am 7. August 1469 setzte Friedrich III. das hallische Neujahrsmarktprivileg außer Kraft und befahl der Stadt, ihren Markt, welcher „früher aus Irrtum bestätigt worden sei", zu Gunsten von Leipzig einzustellen. Zu allem Überfluß ließ der Kaiser seine Entscheidung in den Reichsstädten öffentlich anschlagen und forderte die Kaufleute des Heiligen Römischen Reichs auf, „den Hallischen Markt nicht mehr zu besuchen und sich sorgfältig zu hüten, daß den nach Leipzig der Handlung wegen Hin- und Herreisenden Schaden und Verdruß zugefügt werde".[31] Am 20. Juli 1497 bestätigte der römisch-deutsche König Maximilian I. auf Betreiben des sächsischen Herzogs Albrecht während des Wormser Reichstages

27) Hermann Oskar ZIMMERMANN, Die kaiserlichen Privilegien der Leipziger Messen. In: Schriften des Vereins für die Geschichte Leipzigs 1 (1872), S. 85–97, hier S. 90.
28) ZIMMERMANN, Die kaiserlichen Privilegien (wie Anm. 27), S. 90.
29) ZIMMERMANN, Die kaiserlichen Privilegien (wie Anm. 27), S. 88.
30) ZIMMERMANN, Die kaiserlichen Privilegien (wie Anm. 27), S. 91.
31) ZIMMERMANN, Die kaiserlichen Privilegien (wie Anm. 27), S. 91.

sowohl das Neujahrsmarktprivileg von Leipzig als auch die Oster- und Michaelismärkte.[32] Darüber hinaus befahl er, „daß zu Gunsten der Stadt Leipzig und ihrer Märkte weder in Städten noch in Flecken, in den Bistümern Magdeburg, Halberstadt, Meißen, Merseburg und Naumburg gelegen, durch jemand, wer der oder die auch wären, keine neuen Jahrmärkte noch Freiheiten erworben, aufgerichtet, noch gebraucht werden sollen."[33]

Obwohl dieses Privileg vorrangig dazu diente, die Leipziger Konkurrenz in den benachbarten Bistümern auszuschalten, berührte es auch die Interessensphäre von Erfurt; die Handelskreise beider Städte stießen nun aneinander. In Erfurt gab es zu dieser Zeit zwei Jahresmessen; die eine begann zwei Wochen nach Ostern und die andere eine Woche nach Pfingsten. Unter Zustimmung des Mainzer Kurfürsten verlegte Erfurt deshalb seine Messen, um den Kaufleuten zu ermöglichen, ihre Waren sowohl in Erfurt als auch in Leipzig anzubieten. Nun vollzog sich das gleiche verheerende Wechselspiel, das bereits zwischen Halle und Leipzig stattgefunden hatte. Maximilian I. bestätigte zunächst die Verschiebung der Erfurter Messen, um sie dann gänzlich zu verbieten. Am 23. Juli 1507 konfirmierte er die drei Leipziger Jahresmärkte und nahm gleichzeitig alle der Stadt Erfurt in früheren Zeiten erteilten Handels- und Messeprivilegien zurück.[34] Darüber hinaus erweiterte Maximilian I. das Leipziger Messeprivileg dahingehend, daß er der Stadt das Niederlags- und Stapelrecht für alle großen und kleinen Waren gewährte und bestimmte, „daß auch nun hinführo kein Jahrmarkt, Messe oder Niederlage innerhalb fünfzehn Meilen ringsum Leipzig sollte aufgerichtet und abgehalten werden, damit die von Leipzig und ihren Nachkommen bei ihren Märkten desto stattlicher und geruhiger bleiben können." Dadurch stieg Leipzig in einem mindestens 700 Quadratmeilen großen Bezirk zum wichtigsten Wirtschafts- und Verkehrszentrum Mitteldeutschlands auf. HERMANN OSKAR ZIMMERMANN zufolge mußten nach dem Niederlags- und Stapelrecht, wie es Maximilian I. für Leipzig bestimmt hatte, alle Waren, „die durch jenes große Gebiet geführt wurden, auf den fest bestimmten Reichsstraßen nach Leipzig gebracht, innerhalb der Mauern abgeladen und eine Zeit lang zum Verkauf ausgeboten werden. Erst dann, wenn sich hier keine Käufer fanden, durften die Waren wieder aufgeladen, aber innerhalb des Stapelbezirks nicht weiter verkauft werden."[35]

Dies hatte für Erfurt dramatische Konsequenzen, denn einer der wichtigsten Wirtschaftszweige der Stadt war der Waidhandel. Die blaue Färber-

32) Otto GÖNNENWEIN, Das Stapel- und Niederlagsrecht (Quellen und Darstellungen zur Hansischen Geschichte, NF 11), Weimar 1939, S. 134.

33) ZIMMERMANN, Die kaiserlichen Privilegien (wie Anm. 27), S. 92.

34) Stadtarchiv Leipzig, Urk.-K. 7,15.

35) ZIMMERMANN, Die kaiserlichen Privilegien (wie Anm. 27), S. 94.

pflanze Waid wurde seit dem Frühmittelalter hauptsächlich in Thüringen angebaut, so daß sich Erfurt als Zentrum des mitteldeutschen Waidhandels herauskristallisierte und einigen Erfurter Bürgerfamilien so großen Reichtum und Einfluß bescherte, daß sie innerhalb des städtischen Rates zu den Funktionseliten gehörten.[36] Das kaiserliche Privileg vom 23. Juli 1507 bedeutete für den Erfurter Waidhandel, daß die Färberpflanze zwar nach wie vor in Thüringen angebaut, aber in Erfurt theoretisch nicht mehr verkauft werden durfte. Der Ballenwaid hätte nun zuerst nach Leipzig gebracht und den dortigen Kaufleuten angeboten werden müssen. Dadurch hätte sich die finanzielle Schieflage Erfurts noch weiter verschlimmert. Die Stadt war aufgrund ihrer tiefgreifenden Verschuldung jedoch ohnehin binnen kurzem zahlungsunfähig, was im sogenannten „Tollen Jahr" (1509/10) einen Aufstand gegen das Ratsregiment auslöste.[37]

Zwar ließ sich das Leipziger Niederlags- und Stapelrecht nicht vollständig umsetzen, zumal es, wie OTTO GÖNNENWEIN betont, von Erfurt nie anerkannt worden ist,[38] doch war die Verschuldung Erfurts so drückend, daß die Waidkäufer süddeutscher Kapitalgesellschaften die Situation für sich auszunutzen wußten. Sie kauften den Ballenwaid der Erfurter Waidbauern einfach auf, und so gelangte die Ware über „Schleichwege" am Ende doch nach Leipzig.[39]

Nach 1530, als Erfurt den größten Teil seiner Schulden abgetragen hatte, setzte die zweite Blütezeit des Erfurter Waidhandels ein, die bis zum 17. Jahrhundert andauern sollte.[40] Unter bewußter Verletzung des kaiserlichen Privilegs von 1507 verlagerte sich nun das Zentrum des mitteldeutschen Waidhandels wieder von Leipzig nach Erfurt, ehe die Färberpflanze während des 17. Jahrhunderts durch Indigo verdrängt wurde, das eine dreißig Mal höhere Färbekraft besaß. Der Waidanbau wurde dadurch unrentabel und brach sogar völlig zusammen. Unter diesen Gesichtspunkten ist auch das Erfurter Privileg für den Fuggerfaktor Hieronymus Wiedemann aus dem Jahre 1535 zu betrachten. Es stellt eine bewußte Verletzung des Leipziger Niederlags- und Stapelrechts von 1507 dar und muß als Versuch Erfurts angesehen werden, verlorenes Terrain wiederzugewinnen bzw. sich von Leipzig als bedeutendstem mitteldeutschem Wirtschaftsstandort sowie vom sächsischen Protektionismus zu emanzipieren.

---

36) Siehe dazu Alfred RACH, Die zweite Blütezeit des Erfurter Waidhandels. In: Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik 171 (1959), S. 25–88.

37) Siehe Carl BEYER und Johannes BIEREYE, Geschichte der Stadt Erfurt. Band 1 [mehr nicht erschienen], Erfurt 1935, S. 318–326.

38) GÖNNENWEIN, Das Stapel- und Niederlagsrecht (wie Anm. 32), S. 199.

39) RACH, Erfurter Waidhandel (wie Anm. 36), S. 34.

40) RACH, Erfurter Waidhandel (wie Anm. 36), S. 35–81.